



Erfolgreich bestanden: Digitaler Fitnesstest für Regelungsvorhaben der Landesregierung

Evaluationsbericht zum Digitaltauglichkeits-Check Baden-Württemberg

Digitaltaugliche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen sind die Voraussetzung dafür, dass die Verwaltung digitalisiert werden kann. Gut gestaltetes digitaltaugliches Recht vermeidet von Anfang an unnötige Belastungen durch Bürokratie und stellt die Weichen für effiziente und serviceorientierte moderne Verwaltungsverfahren. Die Landesregierung hat ihren Legistinnen und Legisten dazu seit Oktober 2023 ein Werkzeug an die Hand gegeben: den Digitaltauglichkeits-Check BW (siehe Info-Box „Rechtsgrundlage für Digitaltauglichkeit“).

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der VwV Regelungen 2023 war eine Evaluierung der Vorschriften des Digitaltauglichkeits-Checks BW durchzuführen (siehe Info-Box „Der neue Koalitionsvertrag“). Der folgende Beitrag gibt deren wesentliche Ergebnisse wieder: Das Feedback der Landesministerien fällt positiv aus, der Digitaltauglichkeits-Check BW hat sich im Rechtsetzungsverfahren des Landes fest etabliert.

Konzeption des Digitaltauglichkeits-Checks BW

Der Digitaltauglichkeits-Check BW soll es erleichtern, alle Regelungsentwürfe der Landesregierung möglichst frühzeitig auf Digitaltauglichkeit zu prüfen und dazu beitragen, dass Digitalisierungserfordernisse in der Rechtsetzung von Anfang an systematisch mitgedacht und angemessen berücksichtigt werden. Rechtliche Digitalisierungshindernisse sollen dadurch vermieden werden.

Das Instrument steht unter der Federführung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg und wird iterativ und praxisorientiert zusammen mit der Stabsstelle für

Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt weiterentwickelt. Die Landesministerien und weitere Partner werden kontinuierlich in den Entwicklungsprozess einbezogen. Vergleichbare Tools sind auf Bundesebene, in einigen Bundesländern und auch im Ausland im Einsatz.

Rechtsgrundlage für Digitaltauglichkeit

Bereits die letzte Landesregierung hatte sich 2021 im Politikfeld Bessere Rechtsetzung unter anderem das Ziel gesetzt, Regelungsentwürfe auf ihre Digital- und Praxistauglichkeit zu prüfen. Seit Oktober 2023 müssen daher gemäß Nummer 4.5.1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) in Baden-Württemberg neue und zu ändernde Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen vor ihrem Inkrafttreten systematisch auf Digitaltauglichkeit geprüft werden. Klassische Digitalisierungshindernisse

wie zum Beispiel Medienbrüche, Nachweise in Papierform oder persönliches Erscheinen auf dem Amt sollen künftig möglichst vermieden werden. Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt steht den Ministerien für die frühzeitige Beratung zur digitaltauglichen Regelung von Verwaltungsverfahren zur Verfügung.

Prüfungsansatz und Verfahren

Der Digitaltauglichkeits-Check BW ist als Verfahren mit zwei Schritten angelegt, wobei das jeweils federführende Ministerium für den verpflichtenden Check seines Regelungsvorhabens verantwortlich ist. Arbeitsgrundlage ist der Leitfaden Digitaltauglichkeits-Check mit seinen fünf Prinzipien, die dem Regelungs-ersteller dabei helfen sollen, das Digitalisierungspotenzial des eigenen Regelungsvorhabens strategisch auszuschöpfen und Digitalisierungshindernisse zu vermeiden:

- I. Verzichtbare Form- und Mitwirkungsvorschriften vermeiden
- II. Verfahren digital abwickeln, elektronische Kommunikation medien-bruchfrei anlegen
- III. Verwaltungsprozesse beschleunigen
- IV. Digitales Fachrecht beachten
- V. Informationssicherheit und Datenschutz gewährleisten

Der Leitfaden liegt dem Kerndokument der baden-württembergischen Rechtsetzung, der VwV Regelungen, als Anlage 3 bei und liefert weitere Anhaltspunkte und Fragen, anhand derer das Regelungsvorhaben auf Digitaltauglichkeit geprüft werden kann.

Folgende Regelungsvorhaben sind gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check BW ausgenommen:

- Regelungen, soweit sie verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzen.
- Regelungen, die sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränken.
- Regelungen, durch die keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind.¹

Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt steht den Landesministerien im Rahmen der optionalen Vorprüfung (1. Schritt) zum Digitaltauglichkeits-Check BW beratend zur Seite. Mit der Vorprüfung können die Verantwortlichen in der Rechtsetzung schnell und unkompliziert klären, ob der Digitaltauglichkeits-Check BW für ein Regelungsvorhaben überhaupt durchgeführt werden muss. Die Stabsstelle gibt zeitnah, vertraulich und verlässlich Feedback, ob im konkreten Fall ein Digitaltauglichkeits-Check BW erforderlich ist. Falls ja, erhalten die Ministerien unmittelbar weitere Beratung und Unterstützung, damit die nächsten Schritte bis zum Abschluss des Digitaltauglichkeits-Checks BW reibungslos, zügig und mit möglichst wenig Aufwand gelingen.

Die Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks BW (2. Schritt) werden von der Prüfstelle im Innenministerium geprüft. Der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check sind gemäß Nummer 5.2.2 VwV Regelungen Regelungsentwürfe und die Begründung nach Nummer 4.5.2 VwV Regelungen auch dann zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks BW im Ganzen abgesehen wurde. Der Digitaltauglichkeits-Check BW ist stets an dem aktuellen Entwurfsstand der Regelung auszurichten. Die Beteiligung der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check muss gemäß Nummer 5.2.5 VwV Regelungen in der Kabinettsvorlage dargestellt werden.

Service zum Digitaltauglichkeits-Check BW

Der Digitaltauglichkeits-Check BW ist serviceorientiert angelegt. Die Verantwortlichen in der Rechtsetzung sollen mit einer Kombination aus passgenauen Werkzeugen und Unterstützungsangeboten Schritt für Schritt dazu befähigt werden, selbst digitaltaugliche Regelungen zu erarbeiten.

Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt und die Prüfstelle beim Innenministerium stehen den Ministerien über den gesamten Rechtssetzungsprozess hinweg mit unterschiedlichen Schwerpunkten beratend zur Seite.

Alle Informationen rund um den Digitaltauglichkeits-Check BW sind außerdem in der Wissensbasis „Rechtsetzung, VwV Regelungen“ im BW-Portal zentral und übersichtlich gebündelt und jederzeit abrufbar (Handreichung Digitaltauglichkeits-Check BW, digitales Formular Vorprüfung und digitales Ergebnisformular zum Digitaltauglichkeits-Checks BW). Des Weiteren gibt es dort eine Auswahl von hilfreichen Arbeitshilfen zur digitaltauglichen Gestaltung von Recht (*siehe Info-Box „Wissensbasis für die Rechtsetzung“*).

Info-Box

Wissensbasis für die Rechtsetzung

Für das Landespersonal mit Rechtsetzungsaufgaben gibt es viele Arbeitshilfen, Qualifizierungen und Services. Im verwaltungsinternen BW-Portal ist hierfür der Themenbereich „Rechtsetzung VwV Regelungen“ als zentraler Zugangspunkt angelegt. Dieses Angebot des Innenministeriums wurde von der Stabsstelle für Bürokratieentlastung in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium konzipiert und aufgebaut.

Diese übersichtliche Wissensbasis bietet Rechtsgrundlagen, Arbeitsmaterialien, Fortbildungen und Kontakte zu folgenden Aspekten der Rechtsetzung:

VwV Regelungen · Bessere Rechtsetzung · Digitaltauglichkeits-Check · Bürokratielastenschätzung · Praxis-Check · Nachhaltigkeits-Check · FAQ.

Zwei Jahre Digitaltauglichkeits-Check BW – eine erste Zwischenbilanz

In Baden-Württemberg stehen die Prüfstelle im Innenministerium und die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt zum Digitaltauglichkeits-Check BW im regelmäßigen Austausch. Dies dient der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung des neuen Instruments und der begleitenden Services und erleichtert es, die Ressorts bei der Rechtsetzung ihrer Regelungen bestmöglich zu unterstützen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen haben sich die Prüfkriterien des Leitfadens zum Digitaltauglichkeits-Check BW nach Einschätzung beider Einheiten als praxistauglich und dem derzeitigen Entwicklungsstand angemessen erwiesen. Folgende Prinzipien des Leitfadens waren bislang besonders relevant: „Verfahren digital abwickeln, elektronische Kommunikation medienbruchfrei anlegen“ und „Verzichtbare Form- und Mitwirkungsvorschriften vermeiden“.

Die Erfahrung zeigt außerdem, dass die fünf Prinzipien des Digitaltauglichkeits-Checks BW besonders wirkungsvoll sind, wenn sie bereits in der frühen konzeptionellen Phase des Erarbeitungsprozesses zum Einsatz kommen – im Optimalfall sogar noch bevor der Regelungstext verfasst wird. Als digitales Gestaltungsinstrument kann der Digitaltauglichkeits-Check BW seine Wirkung nur dann umfassend entfalten, wenn er an den Anfang des Rechtsetzungsprozesses rückt.

Entwicklung des Instruments Digitaltauglichkeits-Check in Zahlen

Die Prüfstelle im Innenministerium hat in den ersten zwei Jahren seit Einführung des verpflichtenden Digitaltauglichkeits-Checks BW im Oktober 2023 für alle Regelungsvorhaben der Landesregierung insgesamt 352 eingereichte Ergebnisse geprüft (Stand: 01.10.2025). In 169 Fällen wurde aufgrund eines Ausnahmetatbestandes von einem Digitaltauglichkeits-Check abgesehen. In rund 25 % dieser Fälle kam die Prüfstelle allerdings zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung hat seit Einführung des Digitaltauglichkeits-Checks BW im Oktober 2023 im Rahmen der optionalen Vorprüfung insgesamt 110 vertrauliche Beratungen zum Digitaltauglichkeits-Check BW durchgeführt. Im Jahr 2024 hat die Stabsstelle insgesamt 56 Vorprüfungen bearbeitet und dazu vertrauliches Feedback gegeben. Für 2025 (Stand: 01.10.2025) liegt die Anzahl der Beratungen im Rahmen der Vorprüfung bereits bei 52 (*siehe Tabelle*). Insgesamt betrachtet entwickelt sich die Nachfrage nach dem Service mit steigender Tendenz. Auch bei den durchgeführten Vorprüfungen waren in rund 17 % der Fälle (19 von insgesamt 110 Fällen) die einreichenden Ministerien zunächst davon ausgegangen, dass kein Digitaltauglichkeits-Check erforderlich sei. Die Stabsstelle kam allerdings zu dem Ergebnis, dass der Check durchgeführt werden muss.

Info-Box

Der Neue Koalitionsvertrag

Auch im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung („Aus Verantwortung fürs Land – Gemeinsam stark in stürmischen Zeiten“) stellen die Themen Bürokratieabbau, Digitalisierung und Staatsmodernisierung maßgebliche Schwerpunkte für die Regierungsarbeit von 2026 bis 2031 dar. Explizit im Hinblick auf den Digitaltauglichkeits-Check sind dort auf Seite 137 folgende Ausführungen enthalten: „Digitale Verwaltung auf Basis digitaltauglicher Regelungen: Bei jedem Entwurf eines neuen Gesetzes oder einer Regelung muss Digitalisierung von Beginn an mitgedacht werden. Deswegen entwickeln wir den Digitaltauglichkeitscheck weiter. Dabei werden wir auch erproben, wie KI uns mit einer Ersteinschätzung zur Digitaltauglichkeit entlasten kann.“

Digitaltauglichkeits-Check BW – Entwicklung der Beratungs- und Prüffälle von Oktober 2023 bis Oktober 2025

Jahr	Regelungsvorhaben der Landesregierung, die den Digitaltauglichkeits-Check BW durchlaufen haben	Regelungsvorhaben, bei denen im Rahmen der Vorprüfung die Beratung der Stabsstelle für Bürokratieentlastung in Anspruch genommen wurde
2023 ¹⁾	29	2
2024	173 ³⁾	56
2025 ²⁾	150	52
Insgesamt	352	110

1) Ab 01.10.2023. – 2) Bis 01.10.2025. – 3) Zum Vergleich: Im ersten Jahr nach der Einführung haben 72 Bundesgesetze den Digitalcheck-Bund durchlaufen.
Datenquellen: Innenministerium Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Stand: 01.10.2025.

Feedback zum Digitaltauglichkeits-Check BW

Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check und die Stabsstelle für Bürokratieentlastung haben die Landesministerien zu ihren Erfahrungen mit dem Digitaltauglichkeits-Check BW befragt. Darüber hinaus steht die Prüfstelle zum Instrument in regelmäßigem Austausch mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg.

Das Feedback der Landesministerien fällt positiv aus: Der Digitaltauglichkeits-Check BW erweist sich bislang nicht wie befürchtet als ein den Rechtsetzungsprozess verzögerndes Verfahren. Die Ministerien loben vielmehr ausdrücklich kurze Reaktionszeiten sowohl bei der Vorprüfung als auch bei der Prüfung der Ergebnisse.

Das Angebot der Vorprüfung motiviert die Ministerien, sich früher mit der Digitaltauglichkeit des eigenen Regelungsentwurfs zu befassen und in die kontinuierliche Weiterentwicklung der Digitaltauglichkeit einzusteigen. Die Vorprüfung erweist sich außerdem als tragfähige Plattform, um frühzeitig auch andere Fragen der besseren Rechtsetzung wie Bürokratieentlastung und Vollzugstauglichkeit zu thematisieren und kon-

krete Entwicklungsimpulse zum Regelungsvorhaben zu geben. Insbesondere Digitaltauglichkeit, Bürokratieentlastung und Vollzugstauglichkeit hängen stark zusammen.

Einige Ministerien äußerten den Wunsch, dass vor allem im Rahmen der Vorprüfung nicht nur auf Digitalisierungshindernisse im Regelungsvorhaben hingewiesen wird, sondern dass auch konkrete Formulierungshilfen gegeben werden.

Insgesamt betrachtet sind die Landesministerien sowohl mit der Konzeption als auch mit dem Ablauf des Digitaltauglichkeits-Checks BW und den Unterstützungsangeboten zufrieden. Die zur Verfügung gestellten digitalen Formulare und unterstützenden Services werden als sehr hilfreich erachtet. Die inhaltlichen Vorschläge der Stabsstelle und der Prüfstelle werden vielfach aufgegriffen und die Regelungsvorhaben im Anschluss überarbeitet. Die Legistinnen und Legisten stehen dem Thema „Digitaltaugliche Rechtssetzung“ allgemein sehr positiv gegenüber. Sie sind bestrebt, die Digitaltauglichkeit ihrer Regelungsvorhaben weiter zu verbessern und die Digitalisierung auch im Rechtsetzungsverfahren voranzutreiben.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat in seinem Tätigkeitsbericht 2023/2024 betont, dass die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Digitaltauglichkeits-Check BW auch für den NKR BW von großem Interesse sind, da der NKR BW auch selbst Vorschläge zur Digitalisierung von Verwaltungsvorfahren macht. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check und die Stabsstelle für Bürokratieentlastung tauschen sich deshalb regelmäßig auf Arbeitsebene mit der Geschäftsstelle des NKR BW aus. Dabei werden Erfahrungswerte zur digitaltauglichen Rechtsetzung und zu digitalen Verwaltungsvorfahren auf Landesebene zusammengetragen und übergreifend diskutiert, ohne dabei auf Einzelfälle Bezug zu nehmen.

Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung des Digitaltauglichkeits-Checks BW

Die Evaluierung des Digitaltauglichkeits-Checks BW auf der Grundlage einer zwei Jahre dauernden Praxisphase hat zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen geführt:

- Die in Anlage 3 der VwV Regelungen enthaltenen Prüfkriterien bilden den aktuellen Sach- und Erkenntnisstand zur Digitaltauglichkeit von Regelungen ab. Die fortschreitenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Bedingungen der Verwaltungsdigitalisierung, beispielsweise im Hinblick auf Cloud- und KI-Lösungen oder die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, machen Fortschreibungen der Prüfkriterien in der Zukunft notwendig. Die Aktualität der Regelungen zum Digitaltauglichkeits-Check muss daher fortlaufend überwacht werden.
- Eine Verbesserung der Anwendung der fünf Prinzipien wird jeweils durch die Aufnahme einer **Zielkonkretisierung in Anlage 3** erreicht. Eine kurze und prägnante Erläuterung der Prinzipien soll das Verständnis und die Anwendung des Digitaltauglichkeits-Checks erleichtern.
- Um die **EU-Anforderungen an Interoperabilität**² auch auf Landesebene ausreichend zu berücksichtigen, wird der Digitaltauglichkeits-Check BW um eine weitere entsprechende Prüffrage ergänzt. Der Regelungsersteller muss demnach zukünftig sein Regelungsvorhaben dahingehend überprüfen, ob durch die Regelung vorgesehen ist, dass Daten und Informationen zwischen Verwaltungen von EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.
- Als zusätzlicher Baustein des Digitaltauglichkeits-Checks BW wird ein neues Serviceangebot der Stabsstelle für Bürokratieentlastung erprobt: Zu geeigneten Regelungsvorhaben können die Landesministerien künftig bei der Stabsstelle eine **Prozessvisualisierung** in Auftrag geben. Der Digitalcheck Bund empfiehlt den Regelungserstellern ebenfalls im Rahmen der Durchführung des Digitalchecks eine Visualisierung des Regelungsvorhabens.

Sowohl die Prüfstelle als auch die Stabsstelle sind der Ansicht, dass die Visualisierung des Regelungsinhalts und des Regelungsvollzugs im Rahmen des Digitaltauglichkeits-Checks BW einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Digitalisierung von Verwaltungsvorfahren leisten kann. Denn oft werden Digitalisierungshindernisse und Schwachstellen in Verwaltungsvorfahren erst durch aussagekräftige Prozessvisualisierungen deutlich.³ Die Visualisierung liefert wichtige Entwicklungsimpulse für die Rechtsetzung und sollte deshalb bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren erfolgen. Aus Sicht der Stabsstelle und der Prüfstelle sollte der Fokus dabei auf Regelungsvorhaben liegen, die komplexe und aufwändige Verwaltungsvorfahren erwarten lassen.

- Angesichts der Rückmeldungen der Ministerien wird die begleitende Beratung im Austausch mit den Legistinnen und Legisten weiter optimiert und die Vorprüfung dahingehend erweitert, dass den Regelungserstellern **konkrete Formulierungshilfen** angeboten werden. Zudem wird künftig der **Mehrwert einer frühzeitigen Vorprüfung** noch besser vermittelt.⁴ Denn das von der Landesregierung ausdrücklich gewünschte frühzeitige Durchlaufen des Digitaltauglichkeits-Checks BW gelingt bislang in der Regel noch nicht wirklich. Hier ist weitere Sensibilisierung erforderlich.

- Sowohl die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check als auch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung werden weiterhin die Wissensbasis im BW-Portal mit Materialien und Arbeitshilfen zum Check bewerben und fortschreiben, um den Ablauf des Rechtsetzungsverfahrens nach den VwV Regelungen noch besser zu verankern.
- Auch die **digitalen Formulare „Vorprüfung“ und „Ergebnis“ werden verbessert:** Zunächst werden sie ins neue Corporate Design des Landes Baden-Württemberg übersetzt. Sie werden anhand bisheriger Beratungserfahrungen und mit Blick auf das Feedback inhaltlich optimiert, sodass die zwei Schritte zum Digitaltauglichkeits-Check BW in Zukunft noch schneller, unkomplizierter und effizienter gelingen.

Fazit

Der Digitaltauglichkeits-Check BW hat sich in den vergangenen zwei Jahren im Rechtsetzungsverfahren des Landes fest etabliert. Er ist ein zentrales Instrument, um eine umfassende Digitaltauglichkeit von Regelungsvorhaben sicherzustellen, indem er maßgeblich auf deren Inhalt Einfluss nimmt. Daher muss der Digitaltauglichkeits-Check BW als digitales Gestaltungselement so früh wie möglich zum Einsatz kommen, am besten in der Konzeptionsphase eines Regelungsvorhabens, noch bevor die erste Textfassung geschrieben wird. In dieser entscheidenden Frühphase einer Regelung stehen die Stabsstelle für Bürokratieentlastung und die Prüfstelle im Innenministerium den Ministerien umfassend beratend zur Seite. Insbesondere in Kombination mit der Einführung des neuen Service-Angebotes, der Durchführung einer Prozessvisualisierung, können die Potentiale des Digitaltauglichkeits-Checks BW zukünftig noch besser ausgeschöpft werden. 📈

Autorin und Autor:

Dr. Christine Keilbach leitet die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg.

Ulrich Wilhelm ist Leiter der Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

buerokratieentlastung@stala.bwl.de

Endnoten:

- 1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Regelung keine Verfahrensvorschriften enthält und Verfahrensabläufe nicht betroffen sind.
- 2 Verordnung für interoperables Europa EU 2024/903.
- 3 Methoden der Visualisierung sind: Prozess- und Wirkmodelle, Entscheidungsbäume oder Rule-Maps.
- 4 Insbesondere bei Regelungsvorhaben der Landesregierung mit Leuchtturmcharakter sollten sich die Landesministerien künftig möglichst frühzeitig das gesamte Service-Spektrum zum Digitaltauglichkeits-Check BW zunutze machen. Bei Bedarf ergänzt um die neuen Instrumente Bürokratielastenschätzung BW und Praxis-Check BW – für möglichst belastungsarme Regelungen und für einen möglichst reibungslosen Vollzug.